

AFBG - Existenzgründungs-Teilerlass

Informationen zu einem Existenzgründungs-Teilerlass nach § 13b Abs. 2 Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)

Die berufliche Aufstiegsfortbildung wird nicht nur durch Zuschüsse und günstige Darlehenszinsen gefördert. Für Existenzgründer und Existenzgründerinnen besteht zusätzlich die Möglichkeit, einen Darlehens-teilerlass zu erhalten. Antragsberechtigt sind alle Kunden und Kundinnen der KfW, die ein AFBG-Darlehen zur Finanzierung der Lehrgangs- und Prüfungsgebühren in Anspruch genommen haben. Die für einen Teilerlass zu erfüllenden Voraussetzungen finden sich in § 13b Absatz 2 AFBG.

Der Existenzgründungs-Teilerlass erfolgt ausschließlich auf den Darlehensanteil, der auf die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren entfällt. Der Darlehensanteil, der zur Finanzierung des Lebensunterhalts und für die Erstellung der fachpraktischen Arbeit gewährt wurde, kommt für einen Existenzgründungs-Teilerlass nicht in Betracht.

Hinweis: Die Ausbuchung des erlassenen Betrages erfolgt grundsätzlich zum Ende des Quartals.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Sie haben den geförderten Abschluss erlangt.

- Sie haben innerhalb von 3 Jahren nach Beendigung der Fortbildungsmaßnahme ein Unternehmen oder eine freiberufliche Existenz im Inland gegründet und tragen dafür überwiegend die unternehmerische Verantwortung. Als "Gründung" gelten auch die Übernahme eines Unternehmens, zum Beispiel im Zuge der Nachfolgeregelung, sowie die Erweiterung eines bestehenden Gewerbebetriebes.
- Förderfähig ist auch die Beteiligung an einem Unternehmen. Dabei wird die unternehmerische Verantwortung in der Regel immer dann als gegeben angesehen, wenn neben einer Kapitalbeteiligung am Unternehmen (sie muss nicht notwendigerweise 50 % und mehr betragen) eine uneingeschränkte Geschäftsführungsbefugnis vorliegt.
- Sie führen zum Zeitpunkt der Antragstellung das Unternehmen oder die freiberufliche Existenz seit mindestens 3 Jahren im Haupterwerb. Dies gilt auch für ein übernommenes Unternehmen oder den erweiterten Gewerbebetrieb.

Damit der mögliche zu erlassende Betrag bis zum Erfüllen aller Voraussetzungen nicht durch die monatliche Tilgung gemindert wird, kann dieser Betrag bis zu 3 Jahre nach Existenzgründung/Änderung zum Haupterwerb gestundet werden. Den Antrag auf Stundung des möglichen Erlassbetrages stellen Sie formlos schriftlich.

Ein Erlass beziehungsweise eine Stundung wird ausschließlich auf den bei Bewilligung des Antrages noch nicht zurückgezahlten Darlehensanteil für die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren gewährt. Vor Antragsbewilligung geleistete Sonderzahlungen mindern den Erlass-/Stundungsbetrag.

Welcher Betrag kann erlassen werden?

Nach Erhalt des Leistungserlasses nach § 13b Absatz 1 AFBG kann das auf die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren entfallende Restdarlehen nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in voller Höhe erlassen werden.

Welche Antragsunterlagen werden benötigt?

Sie sind seit weniger als 3 Jahren im Haupterwerb selbstständig tätig?

Dann benötigen wir für die Stundung:

- Ihren Abschlussnachweis (wenn Sie ihn noch nicht für einen Leistungserlass nach § 13b Absatz 1 AFBG vorgelegt haben)
- bei einer Neugründung: Nachweis über die Gründung, zum Beispiel

- Gewerbe-Anmeldung und gegebenenfalls -Ummeldung zum Haupterwerb
- wenn Sie freiberuflich tätig sind: die Anmeldung beim Finanzamt und Zuweisung der Steuernummer
- Zulassungsbescheid für die Ausübung eines Pflegedienstes
- bei Übernahme oder Erweiterung eines bestehenden Gewerbebetriebes:
 - Gewerbe-Anmeldung und -Ummeldung(en)
- bei Gründung oder Übernahme einer Kapital- oder Personengesellschaft:
 - Gesellschaftsvertrag
 - Geschäftsführervertrag

Sie sind schon seit 3 Jahren im Haupterwerb selbstständig?

Dann benötigen wir für den Erlass die oben genannten Unterlagen und zusätzlich:

- das Antragsformular mit der Nummer 600 000 4604 (abrufbar auf www.kfw.de)
- Ihre aktuelle Betriebswirtschaftliche Auswertung, Einnahmen-Überschussrechnung oder Umsatzaufstellung